

# Inhalts-Übersicht

---

## Einleitung. 1—4.

Neues Quellenmaterial für die Kontroverse, ob es in älterer Zeit im Gemeindeeigentum stehende Mühlen gab (S. 1). Wichtigkeit der Aufhellung dieser Frage (S. 2), sowie der übrigen ältesten Rechtsverhältnisse der Mühlen (S. 3). Die Erforschung ihrer Technik (S. 4).

## Kapitel I. Terminologie und Technologie der Mühle im früheren Mittelalter. S. 5—17.

Die altgermanischen Handmühlen (S. 5). Die Arten der Mühlen bei den Römern (S. 5). Annahme der Tiermühlen und Wassermühlen durch die Germanen (S. 7). Die durch Tier- oder Menschenkraft getriebene Tretmühle (S. 10). Technik der oberflächigen Wassermühle (S. 13). Die unterschlächtige Wassermühle (S. 15). Das Mühleisen (S. 17). Windmühlen der hier behandelten Zeit unbekannt (S. 17).

## Kapitel II. Eigentum und allgemeine Benutzungsrechte an der Mühle. S. 18—31.

Auch die grossen Mühlwerke standen nach unzähligen Quellenstellen im Privateigentum (S. 18); allein dadurch war allgemeines Benutzungsrecht nicht ausgeschlossen (S. 20). Kollektiveigentum an Mühlen ist in dieser Zeit nirgends bezeugt. Solches geht nicht hervor aus: 1. Lex Baiuw. IX 2 (S. 22). 2. Aus angeblich spätem Auftauchen von „molinum alienum“ in der Lex Salica (S. 25), deren eine Rezension aber auf allgemeines Benutzungsrecht der Mühle deutet (S. 25). 3. Aus Lex Franc. Cham. c. 38 (S. 27). 4. Aus angeblichem Gemeindeeigentum an den Wasserläufen oder aus Kostspieligkeit der Errichtung von Mühlen (S. 30).

## Kapitel III. Die Rechtsvorschriften über die Anlage der Mühle. S. 31—33.

Errichtung von Mühlen bedarf nicht der Zustimmung der Markgenossen (S. 31). Nach longob. Rechte ist sie auf eigenem Boden jedem erlaubt; jedoch darf sie sowohl nach diesem wie nach aleman. Rechte keine Schädigung Dritter herbeiführen (S. 32). Den durch solche Anlagen verursachten Schaden muss der Erbauer ersetzen (S. 33).